

Erneuerte Hochobrigkeitliche Verordnung  
vom 28sten Decembris 1809, über die Fi-  
schenzen im Zürichsee und in der Limath.

---

I. Es sollen alle Fischer und Waidleute ihre Gewerbe, Garn, Netz, Beeren, Säck, und was es je anders seyn möchte, über die von Alters her gegebenen Brittlin und Maaß gestrickt haben, und ein Fischer, welcher anderes gestricktes Zeug mit sich zur See führt, oder gebraucht, als ein mit schädlichem Geschirr fischender Waidmann angesehen, gelaidet und gestraft werden.

II. Solle kein Fisch, so lange er im Bann ist, mögen in Garnen, Netzen u. s. w. gefangen werden, und wann solches unvorsätzlich begegnete, ist ein solch gefangener Fisch sogleich wieder in den See zu werfen; auch sind die Fische, so zu einer vortheilhaften Benutzung noch nicht angewachsen sind, wieder ins Wasser zu setzen.

III. Da jeder nicht hännige Fisch um einen billigen Preis verkauft werden kann, so wollen wir, daß jeder derjenigen, so ihren eigenen Fang selbst oder durch jemand ihrer Hausgenossen in die Stadt bringen, denselben auf dem gewöhnlichen Fischmarkt, des Vormittags, um den laufenden Preis feil halten solle.

IV. Zu Vermehrung der Fischen ist die genaue Haltung der Bannzeit ein unumgängliches Erforderniß, und solle desnahen der große Bann von Mitte Aprils bis Ende Maymonats, wie von jeher, so auch in Zukunft, gehalten werden. Während dieser Zeit soll jedes Garn, Netz, Beeren, Schnur und Angel, oder was es je seyn möchte, gänzlich verboten seyn, und alle Fischfangs-Geschirre aus dem See gethan werden, einzig ausgenommen, die große Tracht, welche des Vormittags bis alt Jacobi, jedoch nicht anders als schwebend, damit das Krab unberührt bleibe, soll gezogen werden dürfen, auch mit der bestimmten Ausnahme, daß mit diesem Trachtzug die Halden und Krabhörner gänzlich verschont bleiben. Fernerhin mag während dieser Zeit die Schwebe auf die Blauling gebraucht werden, doch sollen die unversehens gefangenen Fische wieder in den See geworfen werden. Auch sollen während dieser Zeit die Ferrenen und Burdenen, welche nicht schon zusammengelegt sind, bis zu Ende des Bannes unverrückt gelassen werden.

V. Das Landgarn mag zur erlaubten Zeit, jedoch ohne Säcke gebraucht werden; zum Hürlingfang aber sollen dieselben bewilliget seyn, nach diesem aber wieder aus dem See genommen werden. Wo die Gleisen sich stellen, und auf der

Dünne, wo der Laich sich aufhält, sollen die Garne nicht gebraucht werden dürfen.

VI. Der stehende Zug solle dem gehenden weichen, auch niemand durch Fach oder Ferrenen den Zug verschlagen; eben so soll auch kein Hegener einem andern vorhegenen dürfen, noch dem andern in seine Fach oder Ferrenen.

VII. Den Hurlingsfang betreffend, so mag solcher im Brach- und Herbstmonat gestattet werden, so lange nicht Abnahm der Fische andere Maassnahmen erheischte; jedoch soll alle Jahre darum gefragt werden, wenn er anfangen und beschloffen werden soll.

VIII. Wann zur Zeit des Håglingsfangs die Fischer mit ihren Garnen nach andern Fischen ziehen wollen, mag solches ihnen erlaubt seyn, alles nach altem Herkommen und Gebrauch, nur den Salden nach; auch daß im Sommer mit einem solchen Gewerב keineswegs soll getriebenet, und mit Anfang des großen Banns derselbe aus dem See weggethan werden solle.

IX. Das Røthelineg soll vom Herbst bis zur Weihnacht erlaubt seyn, mit ausgedrücktem Beding, daß solches allein gegen Felsen und Klippen an, nach dem Røtheli und nicht im offenen See nach andern Fischen gestellt werde; so bald

aber der Blauling im Laich und Bann ist, so sollen alle Grund- oder Schwächten-Netz aus dem See geschafft werden.

X. Die Triebenen und Laugeli-Netz sollen nach dem Ende des großen Banns erlaubt seyn, doch sollen die hiezu bestimmten Netze über das dazu bestehende Britzli und Maas gestrickt seyn; beym Triebenen mag nicht zum Nachtheil des Strohs und der Rohren getriebenet, noch ein Netz für das andere gesetzt und einzig bis an die Salden und nicht über die Fach getriebenet werden. Alles Nachtriebene solle des gänzlichen verboten seyn, mit angehendem Tag aber mag damit angefangen werden.

XI. Die Forrellen- und Al-Schnur mag wie bis anhin, jedoch mit keinem verbotenen Mas gesetzt werden.

XII. Eine tiefe Ferri solle nicht vor eingehendem Herbstmonat in den See gethan und mit Ende Hornungs wieder heraus gethan werden, auch aus nicht mehr als 2 Beeren bestehen.

XIII. Jeder Fischer soll seine habende Fach und Ferrenen entweder selbst oder durch jemand, der bey ihm in Kost und Lohn steht, bewerben lassen; auch keiner befugt seyn, seine Fach oder Ferrenen, noch vielweniger die ganze Fischenzen, um einen bestimmten Zins auszulehnen, zu ver-

theilen, zu verkaufen, oder erbsweise zu verma-  
chen, oder einiche Aenderung ohne Vorwissen der  
darüber gesetzten Behörde vorzunehmen.

XIV. Um seine Fischenzen soll jeder einen  
obrigkeitlichen Lehenschein haben, und solchen, bey  
Verlurft seiner Fischenzen, je zu 10 Jahren um  
erneuern, und je nach Beschaffenheit der fñhren-  
den Gewerbe, alle Jahr folgendes abstatten.

			Grkn.	Bz.	Kp.
Für ein Trachtgarn	=	=	4	—	—
„ ein Landgarn	=	=	6	4	—
„ ein Håglinggarn	=	=	4	6	—
„ 10 Schweb-, Rõthelin- und andere Netze	=	=	1	2	—
„ 8 Triebenen-Netze	=	=	1	2	—
Ein Hegerer für das Hegen	=	=	—	6	4
Für ein Fach	=	=	—	—	8
„ ein Ferri	=	=	—	6	—
„ die Erneuerung eines Lehenscheins			1	4	—

XV. In dem Bezirk von der St. Nicolaus-  
Stud gerade hinüber zu dem Schwerterischen  
Gut, und bis in das obere Eck der Wasserkirche,  
so Eigenthum der Stadtgemeinde Zürich ist, soll  
kein Landbürger oder Ansäß in oder außert der  
Stadt, fischen dürfen, sondern nur allein die Stadt-  
bürger für sich und durch ihre in ihrem Kost und  
Lohn stehenden Bediensteten, in ihrem Benseyn.

XVI. Solle in der Limath, von der obern Brugg hinweg bis zum obern Mühlensteg den Fischern niemand Eintrag thun, und nur den Stadtbürgern erlaubt seyn, auf der obern und untern Brugg, zu beyden Seiten derselben, desgleichen auch an beyden Landvestenen mit keinem verbotenen Nas, mit dem Schwebangel, der Federschnur, und mit dem Geeren zu fischen, anderst aber nicht, außert daß das Groppeneisen, wie auf den Landvestenen, also auch auf den Waschstegen, gebraucht werden mag.

XVII. Es solle die Allment der Limath von dem obern Mühlensteg hinweg bis gen Wipflingen in den Bach, eben so alle Gräben und Canäle, deren Wasser einzig und allein aus der Limath kommt, und wieder dahin abfließt, von allen Fischen, Reuschen und Beeren sezen; item: Garnen und Nezen, was Gattung die immer seyn mögen, gänzlich befrent seyn und bleiben, und darin niemandem, weder in noch außer den Schiffen, als dem Stadtbürger, doch anderst nicht, als mit dem Angel und der Federschnur zu fischen bewilligt seyn.

XVIII. Zur Zeit des Lachsfangs mag die zur Aufsicht dieser Verordnung bestellte Commission, unter guter Aufsicht, das Zünden zu gewissen Nächten erlauben, jedoch daß weder Forellen,

noch einige andere Fische gefangen oder verletzt werden.

XIX. Die Fischere zu Wiplingen, Höngg und Altsetten, mögen in ihrem Fischenzenbezirk den Lachs auf gleiche Art fangen.

XX. Besagte Fischere sollen nicht befugt seyn, in der Stadtbürgerlichen Allment auf einige Weise zu fischen.

XXI. Jeder dieser Fischer soll sich in seinem Bezirk aller Garnen zum Fischfang müßigen, ausgenommen das Stangen- und Lachsgarn, welches aufert dem gewöhnlichen Eschen- und Forellen-Laich, außerhalb der Allment zu gebrauchen bewilligt ist. Der Eschen- und Forellen-Laich wird durch den Limathknecht jederweilen angezeigt, und nachher der dießfalls nöthige Bann wieder eröffnet, und solle bis nach völligem Verfluß des angekündigten Banns alles und jedes Fangen kleinerer und größerer Fische, auf was Weise solches immer geschehen möchte, bey angemessener Strafe verboten seyn.

XXII. Wann die Nasen in die Sihl hinauf streichen, und man solche zu fangen Lust hätte, solle man sich hierum bey den Herren Berordneten melden, und um die Bewilligung anhalten.